

Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz von Naturdenkmalen
für den Innenbereich der Stadt Salzkotten
vom 16.12.2008

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 8,19, 22 und 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226) sowie der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S 274) wird gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 15.12.2008 für den Innenbereich der Stadt Salzkotten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Die im beigefügten Verzeichnis aufgeführten Objekte werden als Naturdenkmal nach § 22 Landschaftsgesetz festgesetzt.

Die genaue Lage der Objekte ergibt sich aus Karten im Maßstab 1:1.000, die ebenso wie das Verzeichnis Bestandteil dieser Verordnung sind.

Der Schutz erstreckt sich bei Bäumen auch auf den Wurzelbereich und die unter den Kronen gelegenen Flächen zuzüglich 1,5 m nach allen Richtungen, jedoch mindestens auf einen Radius von 5 m um den Stammfuß.

Bei den flächenhaften Naturdenkmalen ist der Schutzbereich in den angeführten Karten umgrenzt. Dabei gilt die innere Umrandung als Grenze.

Für geologische Objekte wird eine Schutzfläche festgesetzt, die einen 1,5 m breiten Streifen um das Objekt mit einbezieht.

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz und langfristige Erhalt von Einzelschöpfungen der Natur. Der besondere Schutz der Naturdenkmale ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen erforderlich, insbesondere auch

- zum Schutz des Findlings wegen seiner geologisch-historischen Bedeutung als eiszeitlicher Zeuge für die Nachwelt,
- wegen des in seiner außergewöhnlichen Größe und Ausprägung in Nordrhein-Westfalen einmaligen geologischen Vorkommens von Sinterkalk am Küttfelsen,
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie des Alters und der ortsbildprägenden Bedeutung von solitären Einzelbäumen und Baumgruppen.

§ 2 Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der geschützten Objekte, ihrer Bestandteile oder ihrer geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Es ist insbesondere verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;
- c) die geschützten Flächen oder Teile davon zu befestigen, zu verdichten oder schwer durchlässiges Material einzubauen oder aufzubringen;
unberührt bleibt:
 - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge mit gleichartigem Material bei größtmöglicher Schonung des Wurzelwerkes im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern sowie Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- e) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
unberührt bleibt:
 - das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch die unteren Landschaftsbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder Ver- oder Gebotshinweise beinhalten, oder innerhalb des flächenhaften Naturdenkmales SK 08 I als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- f) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;
- g) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
- h) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- oder Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Sport auszuüben;
- i) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen;
unberührt bleiben:
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die Tätigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturdenkmale davon betroffen sind und dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
- j) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Chemikalien, Salze, Biozide, Dünger aller Art, Boden, feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Baumaterialien, Schutt oder Holz aufzubringen oder zu lagern.

§ 3 Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.
3. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen.

§ 4 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

2. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Befreiungen

Gem. § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung in Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Mit der Erteilung einer Befreiung zur Beseitigung eines Naturdenkmales oder einzelner Bäume eines Naturdenkmales liegt die Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang beim Eigentümer.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die in § 2 genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne der §§ 70 und 71 des Landschaftsgesetzes und können als solche geahndet werden.

§ 7 Straftaten

Gemäß § 304 Strafgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.

§ 8 Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Paderborn in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 9 Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den Innenbereich der Stadt Salzkotten die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Kreise Büren vom 01.01.1974 außer Kraft. Die dadurch entfallenden Naturdenkmale sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Paderborn, den 16.12.2008

Kreis Paderborn
Untere Landschaftsbehörde

Landrat

Verzeichnis zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen
im Innenbereich der Stadt Salzkotten

Nr.	Objekt	Gemarkung	Flur	Flurstück
SK 01 I	Eiche Am Thing	Niederntudorf	7	511
SK 02 I	Eiche auf dem Hof Altmarweg	Niederntudorf	6	212
SK 03 I	Findling Am Thing	Niederntudorf	7	788
SK 04 I	Eiche an der Antoniusstraße	Niederntudorf	7	861
SK 05 I	Eibe im Innenhof des Mutterhauses	Salzkotten	4	343
SK 06 I	Blutbuche am Marienheim	Salzkotten	4	555
SK 07 I	Pyramideneiche am Wallgraben	Salzkotten	7	1467
SK 08 I	Kütfelsen	Salzkotten	7	1413, 1414 1493, 1551
SK 09 I	2 Blutbuchen westlich der Friedhofs- kapelle	Salzkotten	9	835
SK 10 I	Eiche an der Bahnhofstraße	Scharmede	11	434, 661
SK 11 I	Kastanie am Alten Speicher	Scharmede	11	670
SK 12 I	Eiche an der Westernstraße	Thüle	12	278
SK 13 I	Quellbereiche der Heder	Upsprunge	1	49, 925 tlw., 926, 936, 938, 940, 942 tlw.
SK 14 I	Linde an der Kirche	Verne	7	791
SK 15 I	Eiche an der von-Asseburg-Straße	Verne	6	415
SK 16 I	Linde an der Kapelle	Verne	5	1084
SK 17 I	Linde Zum Brünneken	Verne	5	900
SK 18 I	Kastanie und Linde an der Wallfahrts- kapelle	Verne	5	118, 120

Anlage 2 (entfallende Naturdenkmale)

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für den Innenbereich der Stadt
Salzkotten vom 16.12.2008

Nr. lt. Verordnung 1974	Objekt	Gemarkung	Flur	Flurstück
237	1 Eiche	Niederntudorf	7	845
238	1 Linde	Niederntudorf	7	706
239	1 Linde	Niederntudorf	3	333
241	1 Kastanie	Niederntudorf	7	739
242 tlw.	1 Kastanie und 1 Eiche	Niederntudorf	6	212
245	2 Kastanien	Oberntudorf	5	1015
246	1 Linde	Oberntudorf	5	105
247	1 Linde	Oberntudorf	5	1046
264	11 Linden	Salzkotten	7	1342, 1361, 1507
265	1 Traueresche (Paraplui- sche)	Salzkotten	7	1550
266	2 Trauereschen (und der ge- samte Lindenbestand)	Salzkotten	7	987
272	2 Linden (Vielser Linden)	Salzkotten	9	882
286	2 Linden	Schwelle	6	275
294	1 Linde, 2 Kastanien	Thüle	11	204
296	1 Eiche	Thüle	11	35
298	3 Linden (Bitterlinden)	Upsprunge	1	499
300	Hederquellen	Upsprunge	1	362
302 tlw.	1 Linde, 1 Kastanie	Verlar	3	983
303 tlw.	1 alte Linde und Lindenallee	Verne	7	791
311 tlw.	Baumbestand	Verne	5	118, 120
313 a)	3 Linden	Verne	2	214
315 tlw.	3 Linden	Verne	5	900

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gem. § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, den 16.12.2008

Kreis Paderborn

Landrat